



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09097**
Datum: 28.09.2010
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Herr Gerry Kley
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	12.08.2010	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.08.2010	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.08.2010	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.08.2010	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	16.09.2010	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.10.2010	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.10.2010	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.10.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

§ 5 (4) wird wie folgt geändert:

„Die Erteilung der Erlaubnis ~~kann ist~~ von der vorherigen Zahlung der Gebühren ~~Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses~~ abhängig gemacht werden. Soweit der ~~Vorschuss~~ die Vorauszahlung die endgültige Gebührenschild ~~Kostenschuld~~ übersteigt, ist er der überzahlte Betrag zu erstatten.“

§ 6 (2) wird wie folgt ergänzt:

„...Jeder genehmigte Einzelfall muss den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschuss des Stadtrates schriftlich mitgeteilt werden.“

gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

§ 5 (2) besagt: „Die Gebührenschild entsteht ... im Voraus.“

§ 5 (3) besagt: „Die Gebühren sind fällig mit der Entstehung der Gebührenschild.“

Ziel der Änderung des § 5 (4) ist die Anpassung an die beiden vorhergehenden Absätze.

Die ca. 90% korrekten Gebührenzahler haben einen Anspruch auf Gleichbehandlung. Ziel ist, das „Hinterherlaufen“ der Stadt hinter den ca. 10% Zahlungsverweigerern von vornherein zu unterbinden. Die Stadt hat die Gleichbehandlung aller Gebührenpflichtigen sicherzustellen.

§ 6 (2) „unbillige Härte“

Der Erlass von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis liegt nicht im freien Ermessen der Gemeinde. Es müssen besondere, vom Gebührenschuldner nicht zu vertretende, von ihm nachzuweisende Gründe angegeben werden, um von der Gebührenschild im Einzelfall befreit zu werden. Unbillige Härte liegt nur vor, wenn das Aufrechterhalten der Gebührenschild zu einer existenziellen Notlage des Schuldners führt.

Die Mitteilung an die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses entbindet die Stadtverwaltung nicht von ihrer Bearbeitungs- und Sorgfaltspflicht. Da nur genehmigte Anträge auf unbillige Härte vorzulegen sind, müssen diese von der Stadtverwaltung bereits abschließend bearbeitet worden sein. Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus der Mitteilung kein Behandlungszwang.